

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

in der Stadt Paderborn im Zusammenhang mit dem

„Weihnachtszauber im Schlosspark“

vom 11.03.2019

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 4 i.V.m. 13 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) – vom 16.11.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 07.03.2019 für die Stadt Paderborn verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit dem nachfolgend genannten Spezialmarkt am 2. Sonntag im Advent ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

„Weihnachtszauber im Schlosspark“

- | | |
|------------------------|--|
| Datum: | Im Stadtbezirk Schloß Neuhaus wird durch die Schloß- und Lippesee Gesellschaft mbH am 2. Advent-Wochenende von freitags bis sonntags der „Weihnachtszauber im Schlosspark“ veranstaltet. |
| Geltungsbereich: | Stadtbezirk Schloß Neuhaus, beschränkt auf die Straßen: Residenzstraße, Schloßstraße – Teilstück zwischen Residenzstraße und Im Quinhagen -, Bielefelder Straße – Teilstück zwischen Amtsweg und Hermann-Löns-Straße, einschl. Hatzfelder Platz. |
| Grafische Darstellung: | s. beigefügter Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist |

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Paderborn in Kraft.

